

## Interkulturelles Dolmetschen – Richtlinien ab 01.08.2020

### Richtlinien für den Beizug von interkulturell Dolmetschenden

#### 1 Grundsätzliches

Interkulturell Dolmetschende (IKD) werden bei Gesprächen eingesetzt, wenn sprachliche und/oder kulturelle Verständigungsschwierigkeiten mit fremdsprachigen Personen auftreten. Sie sind bei komplexen oder emotionalen Gesprächen und bei wichtigen Entscheidungen unentbehrlich. Werden IKD frühzeitig beigezogen, wird die Zusammenarbeit mit den fremdsprachigen Personen verbessert und können Konflikte vermieden werden.

#### 2 Dienstleistungen der Sozialen Stadtentwicklung, Interkulturelles Dolmetschen

Die Soziale Stadtentwicklung, Interkulturelles Dolmetschen führt die Liste der IKD für interne und externe Kunden.

Sie ist zuständig für die Vermittlung von geeigneten interkulturell Dolmetschenden anhand der Kriterien, die für das Gespräch wichtig sind (Sprache, Land, Verfügbarkeit, Erfahrung, Geschlecht).

Die Vermittlungsstelle ist verantwortlich für die Qualitätskontrolle. Sie rekrutiert neue IKD sorgfältig und aufgrund fachlicher Kriterien. Sie betreut IKD, organisiert Austauschtreffen und Supervision. Sie erhält regelmässig ein Feedback über die Vermittlungsleistung und die Arbeit der IKD, um die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen.

#### 3 Aufgaben und Pflichten der interkulturell Dolmetschenden

Sie bauen Brücken: Sie ermöglichen den Gesprächspartner/innen den Dialog, um sich zu verständigen und einander zu verstehen. Sie haben jedoch keine leitende Funktion im Gespräch.

Sie sind kein Wörterbuch auf zwei Beinen: Sie dolmetschen sinngemäss und adäquat in beide Sprachen und erklären nach Bedarf kulturelle Hintergründe.

Sie haben ein breites Wissen: Sie haben das nötige Sachwissen, um im Bildungs- und Sozialbereich kompetent dolmetschen zu können. Sie kennen das Leben und die Strukturen in Winterthur und haben ein ebenso breites Wissen über das Land und die Kultur, deren Sprache sie sprechen.

Sie kennen den Berufskodex von INTERPRET und handeln danach: Sie sind neutral und ergreifen nicht Partei für die eine oder andere Seite. Sie dolmetschen vollständig und handeln transparent. Sie unterstehen der Schweigepflicht und geben keine Informationen und Unterlagen an Dritte weiter. Sie sind unbestechlich.

Respekt ist für sie kein Fremdwort: Sie respektieren die Würde und Integrität der betroffenen Personen. Offenheit und vorurteilslose Haltung gegenüber Menschen mit anderen Werten und Normen gehören zum Berufskodex.

#### 4 Aufgaben und Pflichten der Auftraggebenden

Die Vorbereitung, der Inhalt und Verlauf des Gesprächs liegen in der Verantwortung der auftraggebenden Stelle und der/des Gesprächsleitenden.

Ein Vor- und Nachgespräch mit einer/einem professionellen IKD verbessert die Qualität des Gesprächs und der weiteren Zusammenarbeit mit den fremdsprachigen Personen. Der Zeitaufwand für das Vor- und Nachgespräch gilt auch als Arbeitszeit.

Vor dem Gespräch: Die auftraggebende Stelle erteilt der Sozialen Stadtentwicklung, Interkulturelles Dolmetschen frühzeitig den Auftrag zum Beizug einer/eines IKD auf [stadt.winterthur.ch/ikd](http://stadt.winterthur.ch/ikd).

Der/die Auftraggeber/in ist für den Inhalt und den Verlauf des Gesprächs verantwortlich und plant genügend Zeit für das Gespräch ein: Ein Gespräch mit Dolmetschen dauert länger. Sie/er informiert alle eingeladenen Personen über das Ziel und den Zweck des Gesprächs.

Während des Gesprächs: Die/der Gesprächsleitende stellt den anwesenden Personen die/den IKD vor und erklärt deren/dessen Rolle und Pflichten. Die/der Gesprächsleitende spricht direkt zu den fremdsprachigen Personen, spricht langsam und verwendet dabei eine möglichst einfache Sprache. Sie lässt der/dem IKD immer wieder Zeit zum Übersetzen.

Nach dem Gespräch: Die/der Gesprächsleitende geht das Gespräch mit der/dem IKD nochmals durch und tauscht sich über den Gesprächsverlauf und -inhalt aus: Ist das Ziel erreicht worden? Wie müssten allenfalls weitere Schritte angegangen werden?

Die auftraggebende Stelle erledigt umgehend die Formalitäten für die Bezahlung der/des IKD.

Adressen und Telefonnummern der IKD dürfen nicht an die fremdsprachige Person oder Dritte weitergegeben werden.

Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen SRS 1.4.1-3.

Winterthur, 01.08.2020